

In begründeten Fällen können auf Wunsch des Kunden hiervon abweichende Beträge vereinbart werden. Abschlagsbeträge sind jeweils zum 1. des jeweiligen Monats fällig.

Der Gasverbrauch wird auf der Basis der abgelesenen Zählerstände für jede Kundenanlage einzeln abgerechnet.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise bzw. die Preiskomponenten der Allgemeinen Preise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet.

Bei der Aufteilung des Erdgasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Basis von Gradtagszahlen berücksichtigt. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Die Abrechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 8.3

Am Ende des Abrechnungszeitraumes werden Sie innerhalb der Allgemeinen Preise entsprechend dem tatsächlichen Jahresverbrauch rückwirkend in die für Sie günstigste Preisgruppe eingestuft und abgerechnet. Die Einstufung errechnet sich aus den Nettopreisen. Die Servicepauschale ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein abgenommen wurde.

## 9. Sonstiges

### 9.1

Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken Neuburg innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

### 9.2

Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.

### 9.3

Hiermit wird das bisherige Preisblatt (gültig ab 01.07.2009) außer Kraft gesetzt.



STROM . GAS . WASSER . BÄDER . WÄRME . VERKEHRSBETRIEIE



Stadtwerke Neuburg an der Donau  
Heinrichsheimstraße 2  
86633 Neuburg an der Donau

Telefon: 08431/50 90  
Telefax: 08431/50 91 45  
Störungsdienst: 08431/50 91 23  
Web: [www.stadtwerke-neuburg.de](http://www.stadtwerke-neuburg.de)  
E-Mail: [info@stadtwerke-neuburg.de](mailto:info@stadtwerke-neuburg.de)

# Erdgaspreise

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung im Netzgebiet der Stadtwerke Neuburg a. d. Donau.

**Gültig ab 01.01.2011**



STROM . GAS . WASSER . BÄDER . WÄRME . VERKEHRSBETRIEIE



## 1. Allgemeine Preise der Grundversorgung im Netzgebiet der Stadtwerke Neuburg

Preisbestandteile

Preisgruppe	Jahresverbrauchsmenge in kWh	Arbeitspreis pro kWh		monatl. Servicepauschale	
		netto*	brutto	netto*	brutto
<b>Classic</b>	bis 8.000	5,81 ct	6,91 ct	6,00 €	7,14 €
<b>Comfort 1</b>	bis 24.000	5,21 ct	6,20 ct	10,00 €	11,90 €
<b>Comfort 2</b>	bis 60.000	4,91 ct	5,84 ct	16,00 €	19,04 €
<b>Comfort 3</b>	über 60.000	4,79 ct	5,70 ct	22,00 €	26,18 €

Die Ergaspreise gelten bis einschließlich 70 kW Anschlussleistung.

Für darüber hinausgehende Anschlussleistungen gilt ein zusätzlicher monatlicher Leistungspreis in Höhe von 0,93 €/KW (netto 0,78 €/kW).

## 2. Sonstige Preise

Bezeichnung	Preise
<b>2.1 Preise bei Zahlungsverzug</b>	
Mahnkosten (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €
Sperrung einer Gasanlage bzw. Inkasso bis zu einer Zählergröße G1—G16 (Umsatzsteuerfrei) Größer G16 erfolgt die Berechnung nach individuellem Aufwand	45,00 €
<b>2.2 Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage</b>	
Bis zu einer Zählergröße G 16	45,00 €
Bei Zählergröße > G 16 erfolgt die Berechnung nach individuellem Aufwand	

## 3. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet.

## 4. Energiesteuergesetz

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sie denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer— Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## 5. Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die gesetzlichen Höchstsätze für die Konzessionsabgabe soweit mit den Kommunen nicht hiervon abweichendes vereinbart wurde.

## 6. Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Stadtwerke Neuburg für die Versorgung von Haushalts- und Gewerbekunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der Stadtwerke Neuburg für die Versorgung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung.

## 7. Allgemeine Gaslieferbedingungen in der Grundversorgung 7.1

Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup> im Normzustand. Das Gas wird in der Regel mit einem Druck von ca. 23 mbar zur Verfügung gestellt. Beim Vergleich einer kWh Gas mit einer kWh Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Gaspreise auf den Brennwert beziehen.

### 7.2

Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung— GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Abrechnung

### 8.1

Der Gasverbrauch im Netzgebiet der Stadtwerke Neuburg wird thermisch, das heißt nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup><sub>a</sub>) wird mit dem Brennwert und einem Umrechnungsfaktor (Z-Zahl) multipliziert. Die Z-Zahl berücksichtigt die Anschlussverhältnisse (Höhenlage, Gasdruck und Gastemperatur) und wird für jede Anlage ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt einheitlich 15°C. Der Brennwert gibt den tatsächlich gelieferten Energieinhalt pro m<sup>3</sup> im Normzustand an. Aufgrund der jährlichen Abrechnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ein gewogenes Jahresmittel des Abrechnungsbrennwertes verwendet.

### 8.2

Der Gasverbrauch jeder Kundenanlage wird normalerweise nur einmal jährlich abgerechnet. Während des Verbrauchsjahres zahlt der Kunde 11 monatliche oder 3 vierteljährliche Abschlagsbeträge, diese sind zwischen zwei Abrechnungen gleich hoch; sie können jedoch bei Preisänderungen und bei abweichenden Abrechnungszeiträumen prozentual angepasst werden. Die Abschlagsbeträge werden aufgrund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Ist dies nicht möglich bemessen sich die Abschlagsbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

\* beinhaltet die gesetzliche Konzessionsabgabe an die Gemeinden und die jeweils gültige Energiesteuer (zurzeit 0,55 ct/kWh<sub>HS</sub>)